

cfa

ORGANISATION UND VERFASSUNG

des

**ÄLIGEMEINEN FREIEN
ANGESTELLTBUNDES**

3. AUFLAGE 1931

W 48, Weststraße 7

A 96 - 05549

**Organisation
und Verfassung**

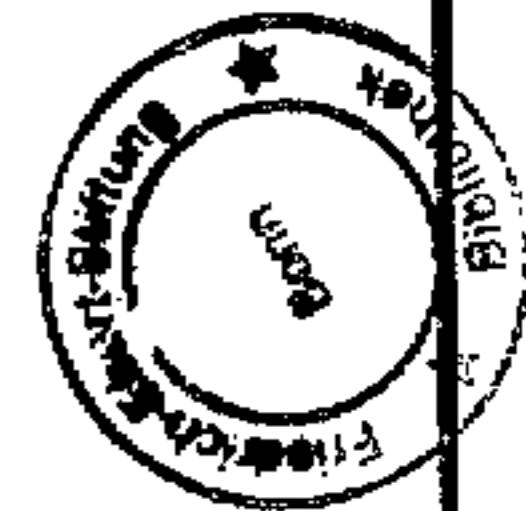
des

**Allgemeinen freien
Angestelltenbundes**

A 96 - 05549

1 9 3 1

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstraße 7



Freigewerkschaftliche Grundätze

Angenommen auf dem 1. AfA-Gewerkskongress
in Düsseldorf am 3. Oktober 1921

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkskongress
in Hamburg am 3. Oktober 1928



172174 16899

I.

Die auf dem Privateigenum an den Produktionsmitteln beruhende kapitalistische Wirtschaft mit ihrer Entwicklung zum Großbetrieb und darüber hinaus zu monopolistischen Unternehmungsorganisationen (Kartelle, Konzerne, Trusts) und ihrer immer weiter getriebenen Arbeitsteilung hat ein wachsendes Heer von Angestellten geschaffen, die ebenso wie die Arbeiter Zeit ihres Lebens darauf angewiesen sind, als beschlüssige Arbeitnehmer ihren Unterhalt zu erwerben.

Um ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben und ihre Rechte gegenüber dem Unternehmertum zu wahren, sind auch die Angestellten gezwungen, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Parteipolitische und religiöse Überzeugung darf hierbei kein Hindernisgrund für die gemeinsame Arbeit sein.

II.

Die wirtschaftliche Übermacht der Unternehmer zwingt die Angestellten zum gemeinsamen Kampf um:

1. die Steigerung ihres Anteils am Produktionsertrag,
2. die Erringung günstigerer und die Abwehr schädlicher Arbeitsbedingungen,
3. die rechtliche Sicherung des arbeitenden Menschen vor den schädigenden Wirkungen der kapitalistischen Lohnarbeit.

III.

Die freien Gewerkschaften der Angestellten fordern:

1. die rücksichtlose Werteinlösung des Vorrechtes des arbeitenden Menschen vor dem des toten Besitzes,
2. die Beseitigung des arbeitslosen Renteneinkommens zugunsten der Gesamtheit,

3. die Kontrolle der Warenherzeugung und -verteilung,
4. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses,
5. die gemeinschaftliche Ordnung der Wirtschaftsführung.

Sie erheben deshalb im wirtschaftlichen Sozialismus gegenüber der privataufreißischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation.

IV.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetriebe beginnend, bei der Kontrolle der monopolistischen Unternehmungsorganisationen bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden.

Die Betriebsräte haben im Einverständnis mit den Gewerkschaften und, auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen.

Aufgabe der freien Angestelltengewerkschaften ist es, die wirtschaftliche und soziale Bildung der Angestellten zu fördern und sie für ihre Tätigkeit in der vergesellschafteten Wirtschaft zu schulen.

V.

Die Satzung einer gewerkschaftlichen Organisation muß klar erkennen lassen, daß nur Arbeitnehmer die Mitgliedschaft erwerben können, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Rasse, Partei-, Staatszugehörigkeit und Vorbildung. Unternehmer dürfen als Mitglieder nicht aufgenommen werden. Jede Unterstützung von ihrer Seite ist abzulehnen.

Eine gewerkschaftliche Organisation muß bereit sein, gegebenenfalls alle gewerkschaftlichen Kampfesmittel anzuwenden, und darf in ihrem Programm keinen Zweifel darüber lassen. In den Sätzen muß für den Fall der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfesmittel die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Streik-, Solidaritäts- und Gewaltgegenseitenhilfe vorgesehen werden.

VI.

Zur gemeinsamen Durchführung ihrer Ziele und Forderungen und zur gegenseitigen Unterstützung im wirtschaftlichen und sozialen Kampf bilden die freien Gewerkschaften der Angestellten Deutschlands den Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund).

Die gemeinsame Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und gegenüber der Staatsgewalt und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer ist die einzige Möglichkeit, die gesteckten Ziele zu erreichen. Der AfA-Bund bildet deshalb in organisatorischer Zusammenarbeit mit dem ADGB und dem ADB als Vertretungen der freigewerkschaftlichen Handarbeiterchaft und der Beamten die einheitliche Front aller freigewerkschaftlichen Arbeitnehmer Deutschlands.

Gaupftagung

Beschlossen auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongress
in Düsseldorf am 5. Oktober 1921

Geändert auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongress
in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongress
in Hamburg am 3. Oktober 1928



I. Zweck des AfA-Bundes

§ 1

Der AfA-Bund bezweckt durch ständiges Zusammenwirken der freigewerkschaftlichen Angestelltentverbände Deutschlands die gemeinsame Vertretung der Interessen der deutschen Angestellten. Er verfolgt dieses Ziel im ständigen Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund. Sein Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausbau und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sowie des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer vom Einzelbetrieb bis zur Gesamtwirtschaft;
Durchführung der Wahlen und Benennungen für die sozial- und wirtschaftspolitischen Arbeitnehmervertretungen;
- b) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;
- c) Förderung der gewerkschaftlichen Werbearbeit, Sammlung und Verwertung sozial- und wirtschaftspolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Zeitschriften, Aufklärungs- und Werbeschriften;
- d) Zusammenfassung und Schulung der mit geschäftlichen Funktionen betrauten Vertrauenspersonen, insbesondere der Betriebsräte, Betriebsräte im Ausschussrat, Vertrauensmänner und Erzählmänner in der Angestelltentversicherung und ihren Spruchbehörden, Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter und der Beisitzer in den Landesarbeitsräten, den Arbeitsämtern und in den Spruchbehörden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
- e) Abgrenzung der Verbands- und Werbegebiete der angeschlossenen Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;

- f) gegenseitige ideelle und materielle Unterstützung der angeschlossenen Gewerkschaften in der Durchführung von Arbeitskämpfen;
- g) Förderung der Solidarität zwischen Kopf- und Handarbeitern;
- h) Förderung der Zusammenarbeit der Fachgruppen aller AfA-Verbände untereinander und mit den freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Beamtenverbänden;
- i) Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder. Der ADGB und der AfA-Bund bilden gemeinsam die Landeszentrale des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam.

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der AfA-Bund kann mit anderen Organisationen von Fall zu Fall zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten, jedoch nur, soweit sie sich im Rahmen der AfA-Zwecke halten.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Zur Mitgliedschaft im AfA-Bund sind alle Angestellten-Gewerkschaften zugelassen, die das Programm des AfA-Bundes, des Internationalen Gewerkschaftsbundes und deren Sitzungen sowie deren Kongressbeschlüsse anerkennen. Ein Verband, dessen Berufsgruppe bereits im AfA-Bund vertreten ist, kann gegen den Willen des schon angeschlossenen Verbandes nicht aufgenommen werden. Sind in einer Gewerkschaft Arbeiter und Angestellte organisiert, so muß sie für ihre Arbeitermitglieder dem ADGB, für ihre Angestelltenmitglieder dem AfA-Bund angeschlossen sein. Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Bundesausschuß.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften

§ 3

Es ist Pflicht der im AfA-Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Angestellten seines Organisationsgebietes Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Werbegebiete sind nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

§ 4

Jede Gewerkschaft hat Beitrittserklärungen, die sie nicht betreffen, der zuständigen Gewerkschaft zu überweisen.

§ 5

Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer freien Angestellten- oder Arbeitergewerkschaft unter Abrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Mitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung gilt nicht als vorübergehend, wenn sie im gleichen Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die jährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten müssen, können die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Mitglieder, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich auch dem Verband des Nebenberufs anschließen. Für die Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 6

Die im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- a) Unterlassung jeder gegenseitigen Bekämpfung in der Werbearbeit, besonders durch Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen.
- b) Unter den dem AfA-Bund angeschlossenen Verbänden sind Doppelmitgliedschaften mit Ausnahme des im § 5 vorgesehenen Falles nicht zulässig.
- c) Verweigerung der Aufnahme bisheriger Mitglieder von AfA-Gewerkschaften, die dort ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlußverfahren schwelt, oder die ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austreten.
- d) Unterlassung jeden Drucks auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer freier Gewerkschaften.

§ 7

Streitige Organisationsgebiete sind durch besondere Ver einbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, möglicherweise unter Vermittlung des AfA Bundesvorstandes.

Bleibt die Vermittlung des AfA-Bundesvorstandes erfolglos, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 ff. zu entscheiden.

Streitigkeiten der AfA-Verbände über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu einem Verband entscheidet auf Antrag einer angeschlossenen Organisation der Bundesvorstand.

IV. AfA-Beitrag

§ 8

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages, den alle angeschlossenen Verbände monatlich für jedes Mitglied an die Kasse des AfA-Bundes zu zahlen haben, wird alljährlich vom Bundesausschuss gemäß § 16 festgesetzt. Für die Mitglieder der Jugend- und Hospitantengruppe und für invalide Mitglieder, die nach den Verbandsabzüglichungen keinen Beitrag oder nur eine Anerkennungsgebühr zahlen, sind Beiträge an den AfA-Bund nicht zu entrichten.

Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Verbände wird so verfahren, daß der Beitrag mindestens einer Mitgliederzahl von 2000 entspricht.

Über Sonderbeiträge zur Deckung besonderer finanzieller Ansprüche an den AfA-Bund entscheidet der Bundesausschuss gemäß § 16.

Die Mitgliederzahl jeder angeschlossenen Gewerkschaft wird zum Schlusse jedes Vierteljahrs festgestellt.

Bei der Feststellung der Mitgliederzahl sind die arbeitslosen Mitglieder mitzurechnen, während die Mitglieder von Gruppen, für die an eine andere freigewerkschaftliche Spitzenorganisation Beiträge geleistet werden, nicht mitgerechnet werden.

V. Bundesvorstand

§ 9

Der Bundesvorstand wird vom AfA-Gewerkschaftskongress für die Zeit bis zur Beendigung des auf die Wahl folgenden AfA-Gewerkschaftskongresses gewählt. Er besteht aus neun Mitgliedern. Der Kongress bestimmt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Für ausscheidende Mitglieder des Bundesvorstandes wählt der AfA-Bundesausschuss bis zum Zugetretenen des nächsten AfA-Gewerkschaftskongresses Ersatzmitglieder.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes sind berechtigt, durch Vorstandsvorsteher an den Sitzungen des AfA-Bundesvorstandes teilzunehmen; ebenso entsendet der AfA-Bundesvorstand Vertreter in die Sitzungen dieser Vorstände.

§ 10

Der Bundesvorstand vertritt den AfA-Bund nach innen und außen. Er hat den AfA-Gewerkschaftskongress und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausführungsbeschlüsse zu sorgen. Er hat das Zusammenwirken zwischen den Verbänden in den Bezirks- und Ortsvertretungen und mit den übrigen Vertretungen der Arbeitnehmerbewegung herbeizuführen und aufrechtzuhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Bundesvorstand hat die zur Geschäftsführung erforderlichen Personalkräfte anzustellen.

Der Bundesvorsitzende, oder in seiner Behinderung ein Stellvertreter, vertritt den Bundesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesvorsitzende — im Behinderungsfalle ein Stellvertreter — ist beauftragt, Angelegenheiten des AfA-Bundes und gemeinsame Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Verbände in eigenem Namen zu verfolgen. Der Bundesvorsitzende — im Behinderungsfalle ein Stellvertreter — kann Unter Vollmacht erteilen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 11

Zur besonderen obliegen dem Bundesvorstand die folgenden Aufgaben:

- die Werbearbeit namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Angestellte nicht oder nicht genügend freigewerkschaftlich organisiert sind, im Zusammenwirken mit den zuständigen Gewerkschaften zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anstreben;

- b) den Orts- und Bezirksstellen Material und Anregung für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Geschäftsführung zu beobachten und zu beaufsichtigen;
- c) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Gehaltsbewegungen und Streiks aufzunehmen;
- d) das in den amtlichen Veröffentlichungen des Reichs, der Länder und Gemeinden vorhandene Material zu sammeln und nutzbar zu machen;
- e) die AfA-Bundeszeitung sowie sonstige Mitteilungsblätter und Schriften herauszugeben;
- f) Streitfälle in der Sozialversicherung vor dem Reichsversicherungsamt, dem Schiedsgericht und Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung und dem Knappshaftsoberschiedsgericht zu vertreten;
- g) über die gesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Auskünfte zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl oder Benennung geeigneter Vertreter zu treffen;
- h) in einer sozial- und wirtschaftspolitischen Abteilung alle einschlägigen Unterlagen zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien bearbeitet und den Gewerkschaften übermittelt werden;
- hh) in einer Rechtsabteilung die arbeitsrechtliche Judikatur und Literatur zu verfolgen und den angeschlossenen Verbänden und Arbeitsrichtern zur Kenntnis zu bringen;
- i) die Solidarität zwischen Arbeitern und Angestellten durch ständige Zusammenarbeit mit dem ADGB zu pflegen;
- k) die internationalen Beziehungen zu den freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterverbänden anderer Länder zu fördern und auszubauen.

§ 12

Bundesvorstandsbeschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen und zur endgültigen Beschlusffassung einer Bundes-Ausschüttung vorzulegen.

§ 13

Der Bundesvorstand ist dem Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Außerdem hat er jährlich über seine Tätigkeit dem Bundesausschuß Bericht zu erstatten.

VI. Bundesausschuß

§ 14

Der Bundesausschuß besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Verbände. Diese entsenden:

bis zu	5 000 Mitgliedern	1 Vertreter
" "	20 000	2 "
" "	50 000	3 "
" "	75 000	4 "
" "	100 000	5 "
" "	200 000	6 "
" "	300 000	7 "
" "	400 000	8 "
" "	500 000	und darüber 9 "

In besonderen Fällen können die Hauptchristleiter der Gewerkschaftsblätter der angeschlossenen Verbände, ebenso die Bezirksleiter des AfA-Bundes zu den Bundesausschüttungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Zu den gemeinsamen Bundesausschüttungen des ADGB, des ADB und des AfA-Bundes, die sich mit sowohl Arbeiter, Beamte wie Angestellte berührenden sozial- oder wirtschaftspolitischen Fragen befassen, entsenden die angeschlossenen Verbände Vertreter.

§ 15

Der Bundesausschuß ist vom Bundesvorstand nach Bedarf einzuberufen; er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Verbände es beantragt.

§ 16

In den Bundesausschüttungen hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an den Bundesausschüttungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 21

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 22

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verhalten, Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des AfA-Bundes verstochen worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuss. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Abweisung der Beschwerde oder Verweisung an ein neues Schiedsgericht beschließen, das endgültig entscheidet.

IX. Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes

§ 23

Jedes dritte Jahr tritt der vom Bundesvorstand einzuberufende Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes zusammen. Er hat über alle den AfA-Bund berührenden grundlegenden Fragen zu beraten und endgültig Beschluss zu fassen, die aufzustellen oder abzuändern, den Vorstand zu wählen sowie alle anderen ihm auf Grund der Satzung obliegenden Aufgaben zu erledigen.

Ein außerordentlicher Kongress ist einzuberufen, wenn es der Bundesausschuss des AfA-Bundes mit Mehrheit (§ 16) beschließt.

§ 24

Alle angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, Vertreter zu dem Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Viertel jahresbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§§ 8, 36) im Rückstande sind, kann durch Beschluss des Kongresses die Teilnahme an dem Kongress oder das Stimmrecht auf denselben verweigert werden.

§ 25

Die Gewerkschaften können zum Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes Abgeordnete bis zur dreifachen Zahl der

Bindende Beschlüsse, die in das Beiblattbestimmungsrecht oder die Satzungsgemäßen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreifen, können nur mit Einstimmigkeit gefasst werden. Der Beratungsgegenstand muss rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgeteilt werden.

Bei Abstimmungen über Beitragseinstellungen und finanzielle Auswendungen ist für den Beschluss die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. (Siehe Beschluss des Bundesausschusses vom 20. November 1928 zu § 16 der AfA-Satzung S. 26.)

§ 17

Der Bundesausschuss hat über die zur Durchführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen.

Berträge über die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften sind dem Bundesausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Bundesausschuss Kommissionen an seiner Mitte wählen.

§ 18

Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des AfA-Bundes steht der Bundesausschuss eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Bundesausschuss und dem Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. AfA-Bundeszeitung

§ 19

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Zwecke des AfA-Bundes gibt der Bundesvorstand die AfA-Bundeszeitung heraus, die den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Orts- und Bezirksgruppen zu liefern ist.

VIII. Schiedsgerichte

§ 20

Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

ihnen nach § 14 zuftehenden Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Der Bundesvorstand und die Bezirksleiter nehmen an dem Kongreß mit beratender Stimme teil.

§ 26

Anträge an den Kongreß können von jeder eingeschlossenen Gewerkschaft, deren Bezirks- und Ortsgruppen oder den Bezirks- und Ortskärtellen des AfA-Bundes gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einer Ortsgruppe oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 27

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens fünf Wochen vor dem Kongreß in der AfA-Bundeszeitung zu veröffentlichen hat.

Bei außerordentlichen Tagungen wird die Einreichungsfrist auf 14 Tage beschränkt.

§ 28

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Auf Antrag von 15 Abgeordneten erfolgt die Stimmenzählung nach Abgabé der von den Abgeordneten vertretenen Mitgliederzahl.

X. AfA-Bundeshilfe

§ 29

Bei Arbeitsstreitigkeiten, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Misleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder sich über die Durchführung zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtschluß kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 30

Die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten

Mitglieder ist eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlusssitzung über die zu zahlende Unterstützung immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 31

Ist jedoch ein Arbeitstreppf oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des AfA-Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 32

Die Unterstützung durch den AfA-Bund hat zur Voraussetzung:

- a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;
- b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der AfA-Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Sonderbeiträgen herangezogen hat;
- c) daß ihre Unterstützungsfahe sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;
- d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 33

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgebot zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Verbandsvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist, und für welche Dauer die Beitragseistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 34

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Verbandsvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Bundesausführungsleitung herbeiführen. Auf Verlangen von drei Verbandsvorständen ist der Bundesausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 35

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 36

Wird die AfA-Bundes-Hilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Hauptkasse des AfA-Bundes einzuzenden ist. Soweit möglich, können die erforderlichen Summen aus der AfA-Hauptkasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 37

Die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge errechnen sich gemäß den ordentlichen AfA-Beiträgen (§ 8). Die Ausbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 38

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Verbandsvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortskartele heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortskarteilen nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die AfA-Hauptkasse abzuführen.

§ 39

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen.

§ 40

Der Bundesvorstand hat den Verbandsvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach je vier Wochen ist über die Weitergewährung der AfA-Bundes-Hilfe erneut abzustimmen.

§ 41

Etwasche Überschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Er reicht jedoch der aus den Überschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf jedes Mitglied mehr als 30 Pf. entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften den Mehrbetrag anzuschreiben und auf den ordentlichen AfA-Beitrag anzurechnen.

XI. Ortskartele

§ 42

Die Ortskartele sind die örtliche Vertretung des AfA-Bundes. Sie werden gebildet von den Ortsgruppen der zum AfA-Bund gehörigen Gewerkschaften. Ihre Organe sind die Vertreterversammlungen des AfA-Bundes.

Für die Ortskartele wird eine vom AfA-Bundeskongress zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Ortskartele bindenden Charakter hat. Ortskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes.

Ortskartele, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und Bundesausschüsse nicht beachten, können vom AfA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

XII. Bezirkskartele

§ 43

Für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes soll ein Bezirkskartell des AfA-Bundes errichtet werden. Für die Bezirkskartele wird eine vom AfA-Gewerkschaftskongress zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Bezirkskartele bindenden Charakter hat. Bezirkssatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes.

Bezirkskartele, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und der AfA-Bundesausschüsse nicht beachten, können vom AfA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

(Die vom 3. AfA-Gewerkschaftskongress beschlossene Bezirkseinteilung ist als Anmerkung zu § 43 der Hauptsatzung auf Seite 23 abgedruckt.)

XIII. Bestimmungen über Boykott

§ 44

Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluss des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsgruppen dafür stimmen und der Ortsausschuss des AfA-Bundes dem Beschluss beitritt.

§ 45

Ein Boykott, der sich über einen größeren Bezirk oder ein Land erstreckt, kann nur vom Hauptvorstand des AfA-Bundes verhängt werden.

§ 46

Über einen Lieferanten der Konsumvereine soll ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzuregende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XIV. Ausschluß oder Austritt aus dem AfA-Bund

§ 47

Eine Gewerkschaft, die den AfA-Satzungen zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Bundesausschusses oder des Gewerkschaftskongresses des AfA-Bundes verstößt, kann durch Dreiviertelmehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem AfA-Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 20) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verweisung etwaiger Beschwerden nicht anerkennt will. Gegen den Ausschluß ist ohne ausschließende Wirkung die Berufung an den nächsten Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes (§ 29) zulässig.

§ 48

Der freiwillige Austritt aus dem AfA-Bund ist nur am Jahresende nach voraufgegangener sechsmonatiger Rüfung zulässig. Die Beiträge an den AfA-Bund (§ 8) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§ 36) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 49

Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheldens jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des AfA-Bundes.

§ 50

Die Auflösung des AfA-Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig einberufenen Gewerkschaftskongress des AfA-Bundes beschlossen werden, zu dem außer den Abgeordneten die Vorstände sämtlicher Verbände ordnungsmäßig und rechtzeitig geladen werden, und zwar nur dann, wenn drei Viertel aller Anwesenden, Abgeordnete und Vorstandsmitglieder, dafür stimmen. Bis zum Schlus des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den AfA-Bund zu erfüllen. Etwaiges Vermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Ummerlung zu § 43 der Haupthaftung:

AfA-Bezirkskarteile

Der AfA-Bund errichtete 13 Bezirkskarteile.

1. Bezirkstelle Ostpreußen, Königsberg i. Pr., Löbenichtsche Langgasse 19.
2. " Schlesien, Breslau, Margaretenstr. 17.
3. " Brandenburg, Berlin, Engelauer 24/25.
4. " Pommern, Stettin, Strudtsstr. 37.
5. " Nordmark, Hamburg, Hohe Bleichen 31/32.
6. " Niedersachsen, Hannover, Odeonstraße 15/16.
7. " Rheinland/Westfalen, Düsseldorf, Stromstr. 8.
8. " Saargebiet, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrichstr. 17.
9. " Hessen, Frankfurt a. Main, Alte-Heiligenstr. 89.
10. " Mitteldeutschland, Halle a. d. S., Leipzigerstr. 70/71.
11. " Sachsen, Dresden, Wettinerstr. 7.
12. " Bayern, München, Eisenerstr. 7.
13. " Südwestdeutschland, Stuttgart, Rote-straße 42
 - " a) Landesstelle Pfalz, Ludwigshafen a. Rhein, Matzstr. 4,
 - " b) Landesstelle Baden, Karlsruhe/Baden, Karl-Friedrichstraße 28.

**Beschluß des Bundesausschusses vom 20. November 1928
zu § 16 der AfA-Haupthaftung:**

Bei Abstimmungen des Bundesausschusses über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen gemäß § 16, letzter Absatz, ist diejenige Mitgliederzahl eines jeden Verbandes zugrunde zu legen, für die an den AfA-Bund Beitrag entrichtet wird.

**Gebung
für die AfA-Bezirkstelle**

Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongress
in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongress
in Hamburg am 3. Oktober 1928



I. Zweck und Aufbau

§ 1

Die im Bezirk bestehenden Gliederungen der angegeschlossenen Verbände und die AfA-Ortskartele bilden die Bezirksorganisation des AfA-Bundes.

§ 2

Das AfA-Bezirkskarteell bezweckt ein ständiges Zusammenwirken der Ortskartele und der im Bezirk vertretenen Verbände des AfA-Bundes.

§ 3

Zu den Aufgaben des Bezirkskarteells gehören:

- a) Die Ausbreitung und die Weiterentwicklung der AfA-Bewegung in allen Orten des Bezirks.
- b) Förderung der Betriebsrätebewegung, insbesondere durch Unterstützung der Ortskartele bei der Errichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabenden zur Ausbildung der Betriebsräte.
- c) Vorbereitung und Überwachung der von den Ortskarteellen durchzuführenden sozialen Wahlen und Benennungen.
- d) Vertretung des AfA-Bundes in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen gegenüber den behördlichen Stellen des Bezirks, insbesondere gegenüber den Landesregierungen.

Die Verhandlungen mit behördlichen Stellen und die Eingaben an diese dürfen nur mit Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes und in Benehmen mit den zuständigen Gauleitungen der angeschlossenen Verbände vor sich gehen.

- e) Vermittlung von Referenten für Vorträge in den Ortskarteellen.
- f) Überwachung der Durchführung aller durch Reichs-, Landes- und Kommunalgesetze im Interesse der Angestellten getroffenen sozialen Maßnahmen und Einrichtungen.

- g) Wahrung des Organisationsvertrages zwischen ADGB und AfA-Bund. Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit der zuständigen Bezirksorganisation des ADGB.
- h) Regelmäßige Berichterstattung an den AfA-Vorstand über alle wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Vorgänge im Bezirk. Unterstützung des AfA-Bundesvorstandes in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- i) Aufstellung von Vorschlagslisten für die Einsendung von Vertretern in öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Benennung der Vertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem AfA-Bundesvorstand und den zuständigen Gauleitern der angeschlossenen Verbände.
- k) Vermittlung für das Zusammengehen der angeschlossenen Organisationen in der Lohn- und Tarifbewegung. Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen sind jedoch ausschließlich Aufgabe der einzelnen Berufsverbände. Bei Streiks und Ausperrungen in lebenswichtigen Betrieben kann das Bezirksticket mit Einverständnis der beteiligten Bevölkerung und gemeinsam mit dem Bezirksausschuß des ADGB vermittelnd eingreifen.
- l) Verbreitung der vom AfA-Bund und den angeschlossenen Verbänden herausgegebenen Schriften. Die Bezirkstickete sind nicht befugt, selbst Zeitungen oder Schriften herauszugeben, es sei denn, daß in besonderen Fällen die Genehmigung des AfA-Bundesvorstandes gegeben wird.

II. Zusammensetzung und Leitung

§ 4

Das AfA-Bezirksticket wird von einem Bezirksvorstand geleitet, in den jede angeschlossene Organisation ein Mitglied entsenden kann. Die Mitglieder des AfA-Bezirksvorstandes sollen möglichst am Sitz des Bezirkstickets wohnen.

Außerdem gehören ihm die in § 5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an.

Den Sitz des Bezirkstickets bestimmt der Hauptvorstand des AfA-Bundes.

§ 5

Die laufenden Geschäfte werden von einem in der Regel dreigliedrigen Vorstand nebenamtlich geführt, dem je ein Gauleiter der großen Organisationen im Bezirk an gehören soll.

Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Bezirksleiter, welcher der Bestätigung durch den Bundesvorstand bedarf. Die Aufstellung von Hilfsräten bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

Rommt im geschäftsführenden Bezirksvorstand über die Wahl des Bezirksleiters eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet der Bundesvorstand. Ebenso steht dem Bundesvorstand das Recht zu, bei Konflikten innerhalb des geschäftsführenden Bezirksvorstandes den Bezirksleiter abzuberufen und den neuen Bezirksleiter zu bestimmen.

Der Bundesvorstand kann für das Gebiet eines oder mehrerer Bezirkstickete einen Bezirksschef anstellen, der dann die Funktionen des Bezirksleiters übernimmt und Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist.

§ 6

Der geschäftsführende Bezirksvorstand beruft die AfA-Bezirksvorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnung ein.

§ 7

Der geschäftsführende AfA-Bezirksvorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des AfA-Bundes eine AfA-Bezirkskonferenz einberufen.

Sie besteht aus den Vertretungen der Ortsstickete im Bezirk.

Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl der Ortsstickete und kann höchstens beitreten:

bis zu	100 Mitgliedern	1 Vertreter		
" "	500	"	2	"
" "	1 000	"	3	"
" "	3 000	"	4	"
" "	7 000	"	5	"
" "	12 000	"	6	"
" "	20 000	"	7	"
" "	50 000	"	8	"
" "	100 000	"	9	"
über	100 000	"	10	" (Höchstzahl).

Die Delegationskosten haben die Ortsstickete selbst zu tragen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Vertreter des AfA-Bundesvorstandes nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil. Außerdem können Vertreter der angeschlossenen Verbände auf deren Kosten mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Aufbringung der Mittel

Die dem Bezirkstall erwachsenden Ausgaben (ausgenommen für AfA-Bezirkskonferenzen) werden vom Bundesvorstand im Rahmen eines von ihm genehmigten Haushaltsplans getragen. Die Bezirkställe sind verpflichtet, dem Bundesvorstand vierteljährlich Rechnung zu legen. In Bezirken, in denen ein Sekretär angestellt wird, werden die Ausgaben für sein Gehalt und für Büromiete auf die AfA-Hauptkasse übernommen. Die weiteren Umlosten werden von den Ortsstellen des Bezirks im Wege der Umlage ausgebracht. Die Verbandsortsgruppen, die keinem Ortsstall angeschlossen sind, weil ein solches an dem betreffenden Ort nicht besteht, müssen die gleichen Beiträge für das Bezirkstall aufbringen wie die Ortsställe. Für die Höhe der Umlage ist die Mitgliederzahl der Ortsställe bzw. der Ortsgruppen maßgebend.

Gebung für die AfA-Ortsstelle

Veschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongress
in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongress
in Hamburg am 3. Oktober 1928



I. Zweck und Aufgaben

§ 1

Die Ortsverwaltungen der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften bilden ein örtliches Kartell, das den Namen „Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund), Ortskartell“ führt. Dieses ist die örtliche Vertretung der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften.

Die zum Ortskartell gehörenden Ortsgruppen der AfA-Gewerkschaften dürfen Verbindungen mit anderen Angestelltenverbänden nicht eingehen.

§ 2

Das Ortskartell hat den Zweck, in seinem Wirkungsbereich die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller AfA-Gewerkschaften entsprechend den Grundsätzen, den Haupthaushalten und den Beschlüssen der Gewerkschaftskonferenz des AfA-Bundes zu vertreten und in dauernder Verbindung mit den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und den örtlichen Gliederungen der diesen Spartenorganisationen angeschlossenen Verbände die örtlichen gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Festigung des guten Einvernehmens der angeschlossenen Organisationen untereinander;
2. gegenseitige Unterstützung der Mitgliedschaften der angeschlossenen Ortsgruppen in der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen;
3. Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Organe der Fachgruppen der AfA-Gewerkschaften unter sich und mit denen der örtlichen Verwaltungen der zum ADGB und ADB gehörenden Gewerkschaften;

4. Zusammenfassung und Schulung der Betriebsvertretungen und der Vertrauenspersonen mit gesetzlichen Funktionen, insbesondere der Vertrauensmänner und Erstzähler der Angestelltenversicherung, Arbeitsrichter, Beisitzer in den Arbeitsämtern;

5. Vorbereitung von Wahlen oder Benennungen zu den Organen der Sozialversicherung, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Arbeitsämter, der Schlichtungsausschüsse und sonstigen Arbeitnehmervertretungen und gemeinsames Vorgehen bei den Wahlen, soweit mehrere AfA-Gewerkschaften in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Ortsausschuß des ADGB und des ADB;

6. Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen im Wirtschaftsbezirk des Ortes;

7. Förderung der Werbearbeit im Einvernehmen mit den betreffenden Einzelgewerkschaften;

8. Pflege der Bildungsbestrebungen;

9. Förderung der Zusammenarbeit der in den AfA- und ADGB-Gewerkschaften bestehenden Jugendabteilungen;

10. Wahrung der Angestellteninteressen gegenüber den kommunalen Körperschaften;

11. Vermittlung zwischen den einzelnen Organisationen in Streitsällen, soweit sie sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen.

§ 3

Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen ist Aufgabe der Berufsverbände.

Bei Streits und Aussperrungen kann das Ortskartell im Einverständnis mit den beteiligten Verbandsvorständen und gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB vermittelnd eingreifen.

§ 4

Das Ortskartell soll gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB auf Antrag einer angeschlossenen Gewerkschaft Räuerspetten durchführen, wenn der Beschluß in einer Vertretersitzung des Ortskartells (§ 6) mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird und der Ortsausschuß des ADGB dem zustimmt.

Die §§ 44, 45 und 46 der Haupthsatzung des AfA-Bundes sind einzuhalten.

II. Zusammenfassung und Leitung

§ 5

Beschließendes Organ des Ortskartells ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus den Vertretern der Ortsvertretungen der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften, deren Ortsgruppen zum Beitritt verpflichtet sind.

Bestehen örtlich mehrere Gruppen in der gleichen Gewerkschaft, so gelten alle Gruppen dieses Verbandes als eine Ortsgruppe im Sinne dieser Satzung.

§ 6

Die angeschlossenen Ortsgruppen entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreter versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Auf die Ortsgruppen der Verbände entfallen bei einer Mitgliederzahl bis zu

(Die Zahlen gelten als Beispiel. Die Vertreterzahl ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.)	100 Mitgliedern	2 Vertreter
	500 "	3 "
	1000 "	4 "
	1500 "	5 "
	2000 "	6 "
	5000 "	7 "

auf jede weiteren 5000 Mitglieder je ein Vertreter mehr.

Die Wahl erfolgt jährlich im Januar in den Ortsgruppen der Verbände. Für jeden Vertreter wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Namen und Anschriften der gewählten sind dem Vorsitzenden des Ortskartells sofort mitzuteilen.

Bei der Neuwahl der Vorstände der dem Ortskartell angehörenden Ortsgruppen sind die Namen und Anschriften des Vorsitzenden und Kassierers dem Vorsitzenden des Ortskartells bekanntzugeben.

§ 7

Die Vertreterversammlung wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorstand von drei bis elf Mitgliedern, dem die Geschäftsführung und Vertretung des Ortskartells obliegt. Die Vertreterversammlung wählt drei Revisoren.

Der Vorstand verteilt die Aemter (Vorsitz, Kassierung, Schriftführung) unter sich.

§ 8

Zu den Vorstandssitzungen des Ortskartells ist der Vorstand des Ortausschusses des ADGB einzuladen. Er ist berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzung zu entsenden.

Der Vorstand des Ortskartells des AfA-Bundes ist verpflichtet, Vertreter mit beratender Stimme in die Vorstandssitzung des Ortausschusses des ADGB abzuordnen.

Das gleiche gilt für die Vertretersitzung des AfA-Bundes und des ADGB.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortskartells. Er hat sich an die Sitzungen des AfA-Bundes zu halten. Der Vorsitzende beruft die Vertreter- und Vorstandssitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

Spätestens im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand des Ortskartells die Jahresvertretersitzung des Ortskartells einzuberufen. Diese nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entscheidet an Hand des Berichts der Revisoren, die hierzu mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, über die Entlastung des Vorstandes, nimmt gemäß § 7 die Neuwahl des Vorstandes vor und stellt den Vorauswahltag auf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Vorstand muß dem Vorsitzenden jeder dem Ortskartell angeschlossenen Ortsgruppe der Verbände von der Einberufung einer Vertretersitzung mit Angabe der Tagesordnung sofort Mitteilung machen. Die Ortsgruppen haben die Verpflichtung, ihre Vertreter zur regelmäßigen Teilnahme an den Vertretersitzungen anzuhalten.

§ 11

Die Vertretersitzungen des Ortskartells finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses von zwei der angeschlossenen Ortsgruppen verlangt wird. Über jede Sitzung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muß. Die Vertretersitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Jeder Ver-

treter hat eine Stimme. Die anwesenden Vertreter des ADGB haben beratende Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimme Mehrheit gefaßt.

Bei Beschlüssen über finanzielle Leistungen der angeschlossenen Verbände erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der vertretenen Mitgliederzahl der Ortsgruppen.

III. Ausbringung der Mittel

§ 12

Zur Deckung der dem Ortskartell aus der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden Unterkosten zahlen die Ortsgruppen der angeschlossenen Verbände einen von der Jahresversammlung festzusetzenden Beitrag. Für jugendliche und invalide Mitglieder und für Hospitanten, die an ihren Verband nicht den ordentlichen Beitrag zahlen, wird vom Ortskartell kein Beitrag erhoben.

Die Hauptvorstände der Verbände haben das Recht, gegen die vom Ortskartell festgesetzten Beiträge Einspruch beim AfA-Bundesvorstand zu erheben. Er entscheidet über die notwendige Höhe der Beiträge. Auf Berufung des Ortskartells beschließt der AfA-Bundesausschuß endgültig.

§ 13

Das Ortskartell kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesvorstandes, für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke innerhalb seines Wirkungsbereiches, sofern dies mit Mehrheit gemäß § 11 Abs. 2 beschlossen wird, Sonderbeiträge auf dem Wege des Umlageverfahrens erheben.

Solche Sonderbeiträge sind von jeder angeschlossenen Ortsgruppe zu leisten.

§ 14

Finanzielle Beteiligungen eines Ortskartells an wirtschaftlichen Unternehmungen (Volkshäusern, Baugenossenschaften, Bauhütten usw.) sind unzulässig.

§ 15

Geldsammlungen irgendwelcher Art dürfen durch die Ortskartelle nur veranstaltet werden, wenn hierzu die Genehmigung oder die Aufforderung des AfA-Bundesvorstandes vorliegt. Solche gemeinwohlförderlichen Geldsammlungen dürfen die Ortskartelle nur innerhalb ihres Gebietes vornehmen.

§ 16

Wenn eine Ortsgruppe fortgesetzt trotz Warnung gegen die Beschlüsse des Ortskartells verstößt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ortskartell nicht nachkommt, so ist der betreffende Hauptvorstand über den AfA-Bundesvorstand anzurufen.

IV. Besondere Einrichtungen

§ 17

Das Ortskartell kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle errichten. Die Prüfung des Bedürfnisses einer solchen Einrichtung bleibt den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften vorbehalten. Die endgültige Entscheidung und Genehmigung erfolgt durch den AfA-Bundesvorstand.

Die Anstellung von Beamten kann nur mit Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes erfolgen.

Umsetzung: Der Organisationsvertrag mit dem UBB ist von den Ortskartellen sorgfältig zu überwachen.

Richtlinien

**für die Anerkennung einer
Verbandsortsgruppe als AfA-
Ortskartell und Bestellung von
AfA-Gertrauensmännern**

Beschlossen vom AfA-Bundesvorstand
am 19. Februar 1930



1. Ortsgruppen einzelner AfA-Verbände, die keine Gelegenheit haben, sich einem AfA-Ortskartell anzuschließen, weil an ihrem Ort keine der übrigen AfA-Verbände vertreten sind, sollen nach Möglichkeit einem benachbarten Ortskartell mit eingegliedert werden. Das zuständige Bezirkskartell hat dafür Vorschläge an den Bundesvorstand zu machen, der darüber entscheidet.

2. Falls sich die Eingliederung in ein benachbartes Ortskartell nicht ermöglichen lässt, so kann die einzelne Ortsgruppe des einzelnen Verbandes auf Antrag und nach Begutachtung durch das zuständige AfA-Bezirkskartell vom Bundesvorstand als Ortskartell anerkannt werden, soweit sie mindestens 30 Mitglieder zählt und der Verbandsvorstand zustimmt. Sie erhält dann die Informationen und Materialien von der AfA-Zentrale und genießt auch innerhalb des Bezirks die Rechte eines AfA-Ortskartells.

Der Vorstand der Verbandsortsgruppe bildet gleichzeitig den Vorstand des AfA-Ortskartells.

3. Soweit eine Ortsgruppe nicht als AfA-Ortskartell anerkannt wird, kann der AfA-Bundesvorstand nach Begutachtung durch das zuständige AfA-Bezirkskartell einen AfA-Bertrauensmann bestellen. Er erhält dann die Informationen, Materialien usw. der AfA-Zentrale.

**Organisationsverträge
der freigewerkschaftlichen Sparten-
verbände der Angestellten,
Arbeiter und Beamten**

Abgeschlossen am 12. April 1921 und 27. März 1925



Organisationsvertrag

zwischen

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB)
und Allgemeinen freien Angestelltenbund
(AfA-Bund).

(Abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Vorständen nach
den Richtlinien, die in der 12. Sitzung des Bundesauschusses
am 12. März 1921 aufgestellt wurden.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der Arbeitnehmerschaft und ihre Erfolge im wirtschaftlichen Befreiungskampf eine enge und ständige Gemeinschaftsarbeit aller Kopf- und Handarbeiter zur Voraussetzung haben müssen, vereinbarten der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AfA-Bund) folgende Abmachungen:

§ 1

Der ADGB und AfA-Bund verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig zu einem in den beiderseitigen Satzungen festgelegten Zusammenwirken in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren.

In Fragen, die nur Interessen der einen Gruppe unmittelbar berühren, aber auch dieseljenigen der anderen beeinflussen können, soll jede Gruppe auf die andere Rücksicht nehmen.

§ 2

Grundsätzlich wird der ADGB als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestelltenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB, die Angestellten in den dem AfA-Bund angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Über notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die beiderseitigen Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschäftliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch gemeinsame Schiedsgerichte zu entscheiden. Diese Schiedsgerichte werden gebildet aus je zwei von den beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Vertretern, je einem von den beiden Spitzenvorständen zu entsendenden Vertreter und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 3

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB und AfA-Bund sind

1. jeweils die beiderseitigen Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Kongresse durch Delegationen, von zwei bis drei Vertaltern zu beschicken, die mit beratender Stimme teilnehmen;
2. im Bedarfsfalle gemeinsame Tagungen der beiden Bundesvorstände abzuhalten;
3. bei wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse auch die beiderseitigen Bundesausschüsse zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuberufen. Für die Stimmabstimmung in den gemeinsamen Ausschusssitzungen gelten die §§ 20, 21, 23 der ADGB-Satzung mit der Maßgabe, daß zunächst die Vertreter des ADGB und des AfA-Bundes getrennt abstimmen und nachher die Stimmen zusammengezählt werden;
4. gegebenenfalls auch die Gewerkschaftskongresse gemeinsam zu veranstalten. Die §§ 32 und 33 der ADGB-Satzung finden dabei Anwendung.

§ 4

Entsprechend den im § 3 für die zentrale Zusammenarbeit geltenden Bestimmungen wird die dauernde örtliche und bezirkliche Verbindung durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen in die beiderseitigen Vorstands- und Kartelleitungen gewährleistet. Die Zahl der Delegationsmitglieder wird örtlich vereinbart. Die Ortsausschüsse des

ADGB und die Ortskartelle des AfA-Bundes, ebenso wie die beiderseitigen Bezirks- und Landesorganisationen halten regelmäßig in bestimmten Zeitabständen oder von Fall zu Fall gemeinsame Vorstandssitzungen ab.

Die gleichartigen Industrie- und Fachgruppen der ADGB- und AfA-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 5

Der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst“ des ADGB wird auf den AfA-Bund ausgedehnt. Der AfA-Bund hat Anspruch, möglichst eine Spalte Raum mit seinen Veröffentlichungen zu belegen. Er trägt einen diesem Raum entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Vertriebskosten des „Nachrichtendienstes“.

§ 6

Der AfA-Bund tritt mit Zustimmung des ADGB in den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) ein, ohne daß für Deutschland eine zweite Landeszentrale errichtet wird. Für die Delegation zum Internationalen Gewerkschaftskongress wird dem AfA-Bund mindestens ein Sitz eingeräumt. Soweit auf Veranlassung des IGB von Fall zu Fall Zusammenkünfte veranstaltet werden, ist der AfA-Bund nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Berlin, den 12. April 1921.

Der Vorstand
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes
Aufhäuser; Süß; Klingen.

Organisationsvertrag

zwischen

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB),

Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund)

und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB).

Zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres Einflusses im Wirtschaftsleben vereinbarten die vorgenannten drei Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände folgenden Organisationsvertrag:

§ 1

Die Organisationen vertreten den Grundsatz, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten die Erhaltung der Deutschen Republik zur Voraussetzung hat, verpflichten sich die unterzeichneten Organisationen, jeder Verleugnung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Zur Förderung einheitlicher gewerkschaftlicher Aktionen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Länder stellt sich auch der ADB mit den beiden mitunterzeichneten Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam).

§ 2

Der ADGB, AfA-Bund und ADB verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken.

In Fragen, die nur die Interessen einer Gruppe unmittelbar berühren, behält jede Spitzenorganisation ihre

Selbständigkeit. Sofern jedoch Interessen der anderen Gruppen beeinflußt werden könnten, soll jede Organisation, bevor sie ihre Maßnahmen ergreift, sich mit den beiden anderen verständigen.

§ 3

Grundsätzlich wird der ADGB als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter, der AfA-Bund als die der Angestellten- und der ADB als die der Beamtenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB, die Angestellten in den dem AfA-Bund und die Beamten in den dem ADB angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Über notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die unterzeichneten Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen, wie das bereits in der am 19. Dezember 1922 abgeschlossenen Vereinbarung (siehe S. 52) zwischen dem ADB und den der früheren Gewerkschaftlichen Beamtentzentrale des ADGB und AfA-Bundes angeschlossenen Organisationen festgelegt ist.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 4

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB, AfA-Bund und ADB sind, wenn gemeinsame Fragen vorliegen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Kongresse gegenseitig durch Delegationen, die mit beratender Stimme teilnehmen, zu beschließen.

Erforderlichenfalls können Ausschusssitzungen und Kongresse von Fall zu Fall gemeinsam veranstaltet werden. Für das Vertretungs- und Stimmrecht gelten die Satzungen des ADGB sinngemäß.

§ 5

Die im § 4 für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen finden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit entsprechende Anwendung.

Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der ADGB-, AfA- und ADB-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

Der zwischen dem ADGB und AfA-Bund am 12. April 1921 abgeschlossene Organisationsvertrag bleibt von den vorstehenden Abmachungen unberührt.

Berlin, den 27. März 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Th. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund
Kushäuser; Süh; Stähr.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
Hallenberg.

Bereinbarung

zwischen

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB),
Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund)
und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB)

vom 19. Dezember 1922.

1. Die durch die historische Entwicklung sowie durch Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse oder durch Organisationsverträge zustande gekommenen Organisationen werden als zu Recht bestehend anerkannt.

2. Der ADB erkennt als Rechtszustand, daß die dem ADGB und die dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände auch nach ihrem Anschluß an den ADB für die Organisation und Interessenvertretung derjenigen Beamten auch weiter zuständig sind, die in den Betrieben, Verwaltungen, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ihres Organisationsgebietes tätig sind.

3. Der ADB ist bereit, den Zusammenschluß der noch vorhandenen Konkurrenzorganisationen auf der Grundlage

der vom ADGB und AfA-Bund anerkannten Organisationsformen zu fördern. Solange der Zusammenschluß der Konkurrenzorganisationen nicht erfolgt ist, gelten sie innerhalb des ADGB in bezug auf die Werbung von Mitgliedern unter den Beamten und die Wahrnehmung der Beamteninteressen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben sich diese Gewerkschaften über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen. Der Vorstand des ADB verpflichtet sich, solche Abmachungen zu fördern, u. a. auch auf eine gleichmäßige Beitragshöhe in den Konkurrenzorganisationen hinzuwirken, um so den Zusammenschluß vorzubereiten.

4. Der ADB verpflichtet sich, Neubildungen von Beamtenverbänden oder die Schaffung von Fachgruppen in angeschlossenen Verbänden weder vorzunehmen noch zu begünstigen, wenn eine dem ADGB angeschlossene Organisation für dieses Organisationsgebiet zuständig ist. Wenn sich andere bestehende Verbände oder Teile von solchen zur Aufnahme melden, so kann die Erledigung solcher Aufnahmenanträge nur nach vorheriger Verständigung mit den das betreffende Organisationsgebiet berührenden bereits angeschlossenen Verbänden erfolgen.

5. Der ADB wird seine Sitzungen im Sinne dieser Vereinbarung ändern resp. ergänzen.

Regeln
für die Führung von Lohn-
bewegungen und Unterstützungen
von Streiks in gemischten
Betrieben

Beschlossen vom AfA-Gaudeausschuss
am 22. November 1922



Unbeschadet des in § 30 der AfA-Bundes Satzung in Übereinstimmung mit dem § 38 der Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren örtlichen und bezirklichen Verwaltungsstellen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolg reichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aussstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.
2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.
3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Angestellten innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung

und Beschlusssfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- und Bezirksleitung des Verbandes das lechte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Angestellten auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verstündigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen

9. Die in § 29 der AfA-Bundes-Satzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige

verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bunde angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung in der Regel der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschuß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe einzuladen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungsförderer die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Gehaltsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die schriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden; in solchen Fällen sind die beteiligten Verbände namentlich aufzuführen.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streiffall ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlennäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation auch sofort dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebenso wenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalzäsuren gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufs für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbei zu führen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mithineingezogen wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität gesetzt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang des Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies verlangt stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungs-

wesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem AfA-Bund oder dem ADGB angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des AfA-Bundes bzw. des ADGB. Streitfälle sind durch den AfA-Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Über Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefasst werden, wenn zuvor der Vorstand des AfA-Bundes bzw. der Bundesvorstand des ADGB davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Falle verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des AfA-Bundes bzw. dem Vorstand des ADGB einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung einzunehmen, daß die von dem Bandvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Bandvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

Zuständigkeit des AfA-Bundes in lohnpolitischen Fragen

Beschluß des AfA-Bundesvorstandes
vom 13. Oktober 1930

Der AfA-Bundesvorstand bestätigt, daß auch künftig entsprechend dem § 3 der Ortskartellsatzung die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen Aufgabe der einzelnen Berufsverbände bleiben muß. So weit jedoch die Lohnbewegung an einem Ort oder in einer Fachgruppe allgemeine lohnpolitische Bedeutung bekommt oder als Ausfluß der zentralen Aktion von Unternehmenseite anzusehen ist, kann sich der AfA-Bundesvorstand auf Antrag des Hauptvorstandes eines angeschlossenen Verbandes mit der aufgerollten lohnpolitischen Frage beschäftigen, wenn auch die Hauptvorstände der übrigen an der Lohnbewegung beteiligten Verbände einverstanden sind. Der AfA-Bundesvorstand kann alsdann in einer solchen Frage bindende Richtlinien geben. Die Durchführung der Bewegung und alle gewerkschaftstaatlichen Maßnahmen bleiben auch in diesen Fällen den Organisationen überlassen, die Träger der Lohnbewegung sind.

**Richtlinien
für die Prozeßvertretung
durch den AfA-Bund**

Beschlossen in der AfA-Bundesvorstandssitzung
vom 18. November 1929



I. Lokale Vertretung.

1. In arbeitsrechtlichen Prozessen kann das AfA-Ortskantell auf Antrag angeschlossener Ortsgruppen unter vorheriger Zustimmung des beteiligten Verbandsvorstandes die Prozeßvertretung insoweit übernehmen, als es den Klägenden oder beklagten Verbandsmitgliedern für die Wahrnehmung des Termins einen Prozeßvertreter stellt. Für die Ausarbeitung von Schriftstücken, wie überhaupt für die Prozeßführung bleibt in jedem Falle die Rechtschutzabteilung der beteiligten Verbandszentrale zuständig.
2. Die unter 1) enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die AfA-Bezirkskantelle.

II. Zentrale Vertretung.

1. In der Regel liegt die zentrale Prozeßführung bei den angeschlossenen Verbänden.
2. In besonderen Fällen kann der AfA-Bundesvorstand auf Antrag eines Verbandsvorstandes die AfA-Hauptgeschäftsstelle mit der Wahrnehmung einer Prozeßvertretung beauftragen, z. B. wenn ein Fall von allgemein grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. In allen vorstehend erwähnten Fällen wird die für die Prozeßvertretung gemäß § 11 AGG erforderliche Vollmacht des AfA-Bundes im Namen des AfA-Bundesvorstandes gemäß § 10 der AfA-Hauptfahrt erteilt.
2. Die durch die Prozeßvertretung oder Prozeßführung entstehenden Aufgaben sind jeweils von den Verbänden zu erstatten, auf deren Antrag der AfA-Bund handelt.

**Richtlinien
für die Übernahme von
Funktionärsposten und die Teil-
nahme an AfA-Gesungen**

**Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongress
in München am 16. Juni 1925**



I. Übernahme von Funktionärsposten

1. Ungeachtet des Vorschlagsrechtes der angegliederten Verbände und ihrer örtlichen Gliederungen zu den Mitgliedern in den zentralen, bezirklichen und örtlichen Körperschaften haben diese das Recht, Verbandsvertreter als AfA-Funktionäre mit Mehrheitsbeschuß abzulehnen, wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten eine organisations schädigende Tätigkeit zu erwarten ist.

2. Eine solche Tätigkeit ist von Personen zu erwarten, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Vereinigungen zur Bekämpfung der Amsterdamer Gewerkschaftsrichtung verpflichtet sind.

II. Teilnahme an den Sitzungen von AfA-Körperschaften

1. Die Teilnehmer an den Sitzungen der AfA-Körperschaften haben die unter I. 1. und 2. für die Funktionäre bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zu erfüllen.

2. Eine Berichterstattung in der Tagesspresse oder sonst in der Öffentlichkeit über Sitzungen der AfA-Körperschaften durch einzelne Teilnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschuß in der AfA-Sitzung selbst.

III. Berufungskörperschaft

In allen vorstehend angeführten Fällen steht den betroffenen Personen das Beschwerderecht an den Bundesausschuß des AfA-Bundes zu, der dann endgültig entscheidet.

Richtlinien für die Erfassung und Schulung der Betriebs- und Angestelltenräte

**Beschlossen vom AfA-Bundesausschuss
am 5. Juli 1924**



Der AfA-Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1930 beschlossen, dem AfA-Bundesausschuss neue Richtlinien zu unterbreiten.

I. AfA-Bundeszentrale

1. Die AfA-Zentrale hat dafür zu sorgen, daß den Betriebsräten in der „AfA-Bundeszeitung“ regelmäßig und, so weit das Bedürfnis vorliegt, von Fall zu Fall in besonderen Schriften ausreichendes Material für ihre Tätigkeit unterbreitet wird. Die „AfA-Bundeszeitung“ soll laufend eine besondere Rundschau und Chronik über Wirtschaft, Sozialpolitik und Betriebsräte enthalten. Daneben bekommen die Betriebsvertretungen durch das AfA-Organ auch das übrige dort für die Gewerkschaftsfunktionäre enthaltene Material, das sie ebenfalls benötigen.

2. Die AfA-Zentrale stellt den AfA-Ortskartenellen Vordrucke von Fragebogen usw. zur Verfügung. (Siehe Ziffer III/1 dieser Richtlinien.)

II. Verbandszentralen

1. Die Verbandsvorstände der angeschlossenen Organisationen sorgen für die Zustellung der „AfA-Bundeszeitung“ an die in ihren Verbänden organisierten Betriebs- und Angestellenträte. Die Betriebsräte sollen zu diesem Zweck als Abonnenten für die „AfA-Bundeszeitung“ gewonnen werden, doch bleibt es dem einzelnen Verband anheimgestellt, falls er diesen Weg nicht beschreiten will, die erforderliche Anzahl von Zeitungsexemplaren zum Selbstkostenpreis zu beziehen und kostenlos an seine Betriebsräte zu verteilen.

2. Die Auskunftserteilung in allen betriebs- und arbeitsrechtlichen Fragen ist Sache der Verbandszentralen (Rechtschutzabteilung).

3. Es bleibt dem einzelnen Verband überlassen, ob er eine Zentralkartothek über die Betriebsräte seiner Organisation im ganzen Reiche führen oder sich auf die örtliche Erfassung durch seine Ortsverwaltung beschränken will.

III. AfA-Ortskartell

1. Das AfA-Ortskartell ist verpflichtet, mit Hilfe eines von der AfA-Zentrale bereitgestellten Fragebogens (§. I/2) die am Orte befindlichen Betriebs- und Angestelltenträte nach Industrie- und Gewerbegliederung in einer Kartothek zu erfassen. Das Ortskartell stellt alsdann jedem angeschlossenen Verband das ihm betreffende Adressenmaterial zur Verfügung.

2. Die Veranstaltung von Kursen und Versammlungen für die Betriebsräte eines oder mehrerer Industriezweige oder für den genannten Ort obliegt dem Ortskartell.

3. Das Ortskartell bildet einen Betriebsräteausschuß, in dem die wichtigsten Industriegruppen vertreten sind. An den Sitzungen dieses Betriebsräteausschusses nimmt jeweils mindestens ein Vertreter des Ortskartellvorstandes regelmäßig teil. Die Wahl dieses Betriebsräteausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung des Ortskartells.

4. Das Ortskartell stellt die Verbindung des Betriebsräteausschusses mit der entsprechenden Körperschaft des IDGB und des UDV am Orte her.

Richtlinien für die Zusammenfassung der AfA-Knapptäfts- Angestellten-Altesten

Beschlossen vom AfA-Bundesvorstand
am 15. Oktober 1924

1. Die Zusammenfassung der Angestelltenältesten erfolgt jeweils für den Gebietsumfang eines Bezirkshaptäftsvereins durch die zuständigen Gauleitungen der beteiligten AfA-Verbände. Die Bandvorstände bestimmen, welche ihrer Gauleitungen für die einzelnen Bezirkshaptäftsvereine zuständig sind.

Die beteiligten Gauleiter bestimmen, wer von ihnen federführend sein soll. Alle Maßnahmen sind im Einverständnis der beteiligten Organisationen zu treffen.

2. Zur Unterstützung der Gauleiter ist ein Arbeitsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus höchstens drei Personen. Die zu beruhenden Ausschusmitglieder müssen möglichst vom Orte der federführenden Gauleitung nominiert werden.

3. Die zentrale Erfassung der AfA-Angestelltenältesten erfolgt durch den AfA-Bergbauausschuß.

4. Der Verkehr zwischen den Bezirken und der Zentrale (dem AfA-Bergbauausschuß) erfolgt über den AfA-Bund.

5. Der AfA-Bund gibt unter Mitwirkung des AfA-Bergbauausschusses auf seine Kosten Nachrichten heraus, die nach Bedarf erscheinen.

Richtlinien für die Erfassung und Schulung

der AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden,
in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung und
der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung
und den sonstigen Organen der Sozialversicherung

Beschlossen vom AfA-Bundesausschuß
am 20. Dezember 1927

Der Bundesausschuß beschließt, die AfA-Zentrale mit
der Erfassung der AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichts-
behörden und den Organen der Reichsanstalt für Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Vertrauens-
männer in der Angestelltenversicherung und der AfA-Ver-
treter in den sonstigen Organen der Sozialversicherung zu
beauftragen und die erforderlichen Einrichtungen in der
AfA-Hauptgeschäftsstelle beschleunigt vorzunehmen.

**Richtlinien
für die Zusammenarbeit zwischen
AfA-Bund, Dewag
und RfA**

Beschlossen in der AfA-Bundes-Vorstandssitzung
vom 16. April 1930



I.

Grundsätzlich sollen alle Anträge für die Hergabe von Hypotheken seitens der AfA für Sammel- oder Einzelbauten von der Dewog zentral eingereicht und bearbeitet werden. Die Dewog führt zunächst allein alle Verhandlungen mit der AfA zur Beschaffung der notwendigen Baugelder; sie korrespondiert mit den Antragstellern.

II.

Um die glatte Durchführung aller Bauten, die im Umfange der der Dewog von der AfA zur Verfügung gestellten Hypothekenmittel möglich sind, zu gewährleisten, muß künftig der Weg direkter Verhandlungen der Antragsteller mit der AfA vermieden werden. Aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist wie folgt zu verfahren:

I. AfA-Verbände und deren Unterorganisationen

Die dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände richten ihre Wünsche nur an die Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes. Sosem die Unterorganisationen der Verbände (Ortsgruppen und Gau-, Bezirks- und Ortsvereine, Orts- und Gauverwaltungen) mit Wünschen an die Verbandsvorstände herantreten, sollen die Vorstände diese Gesuche ebenfalls an die Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes weiterleiten. Dabei erscheint es zweitmäßig, den Schriftwechsel im Original der Hauptgeschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Wenn eine Unterorganisation eines angeschlossenen Verbandes sich unmittelbar an den AfA-Bund oder an die Dewog wendet, wird zunächst dem zuständigen Verbandsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes läßt zunächst alle Anträge und Gesuche durch die Dewog bei der AfA vertreten. Dadurch wird vermieden, daß mehrere Verbände bzw. Verbandsorgane sich in der gleichen Angelegenheit an die AfA wenden.

II. AfA-Bezirks- und Ortskantelle

Die Unterorganisationen des AfA-Bundes (Bezirks- und Ortskantelle), die selbst nicht bauen und sich an Bauunternehmungen auch nicht beteiligen können (§ 14 der Satzungen für Ortskantelle), treten, soweit sie örtliche Wohnungsbauvereinigungen fördern, mit der Dewag direkt in Verhandlung. Sie geben an die Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes lediglich eine kurze informatorische Mitteilung.

Die Dewag verhandelt wiederum zunächst allein mit der RfA und wird sich zunächst auch allein für die beschleunigte Abwicklung der Anträge einsetzen.

Die Dewag unterrichtet ihrerseits den AfA-Bund ebenfalls über alle Bauvorhaben.

III. Einzelanträge für Eigenheime

Darlehensanträge für Eigenheime sind an die zuständigen Verbände zu richten, die sie an die Dewag weiterleiten. Wenn derartige Anträge an Orts- oder Bezirkskantelle oder an die Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes gelangen, werden sie dem Vorstand des zuständigen Verbandes zugeleitet, der sie an die Dewag weitergibt.

Durch die Vermittlung der Dewag wird eine schnellere Abwicklung ermöglicht. Die RfA verleiht ihrerseits — nach erfolgter Einreichung der Darlehensgesuche durch die Dewag — nur mit den Antragstellern direkt. Alle Nachfragen oder Beschwerden (Ablehnung oder Verzögerung des Antrags) sind wiederum zunächst an die Dewag zu richten, die die einzelnen Fälle weiterverfolgt.

Die Dewag berichtet der Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes vierteljährlich unter Benutzung vereinbarter Formulare über Zahl und Umfang der durch sie bearbeiteten Einzelanträge.

III.

Wenn Darlehensgesuche trotz der Bemühungen der Dewag nicht die gewünschte Erledigung erfahren, tritt entweder der AfA-Bund direkt oder durch seine Vertreter im Verwaltungsrat der RfA an die RfA heran.

Der AfA-Bund wird sich in solchen Fällen mit der Dewag verständigen. Wenn die Dewag ihrerseits die direkte Vermittlung des AfA-Bundes oder seiner Vertreter wünscht, wird sie dies der Hauptgeschäftsstelle des AfA-Bundes zur Kenntnis bringen.

IV.

Die AfA-Vertreter im Verwaltungsrat der RfA können sich persönlich für die Genehmigung irgendwelcher Anträge nur dann einsetzen, wenn sie im Einverständnis mit dem AfA-Bund handeln. Insbesondere sollen die AfA-Vertreter im Verwaltungsrat der RfA künftig an sie persönlich gelangende Wünsche von Einzelbauern, Baugenossenschaften oder Organisationen der Verbände oder des AfA-Bundes nicht mehr ohne vorherige Führungnahme mit dem AfA-Bund und der Dewag bei der RfA vertreten.

V.

Die Unterstützung irgendwelcher Darlehensanträge von Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, Wohnungsbauvereinigungen oder Baugenossenschaften, die der Dewag-Revisionsvereinigung nicht angeschlossen sind, erfolgt grundsätzlich nicht mehr. Sie gefährden die Durchführung des AfA-Wohnungsbauprogramms, das im Umfang des der Dewag von der RfA zugebilligten Rahmenbescheides möglich ist. Derartige Unterstützungsanträge — sofern sie von AfA-Bezirks- und Ortskantellen oder von lokalen Organisationen der Verbände vorgebracht werden — können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden,

- a) wenn die Dewag kein eigenes Unternehmen am Platze oder im Bezirk hat und keine Bedenken erhebt,
- b) wenn die Garantie vorliegt, daß AfA-Kollegen in größerer Zahl dadurch bestimmt in den Besitz von Neubauwohnungen kommen,
- c) wenn agitatorische Erfolge erzielt werden können, und
- d) wenn das Gesamtprogramm der Dewaghäuser dadurch nicht gefährdet wird.

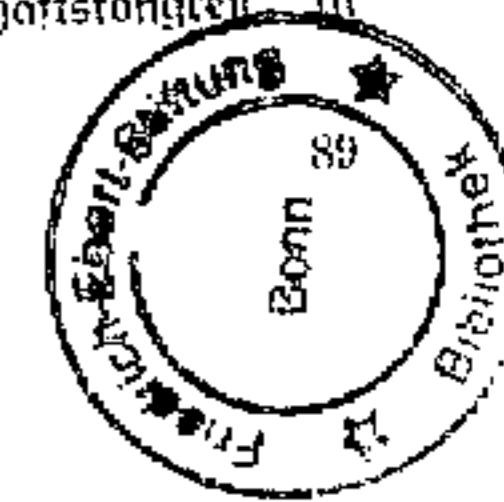
Die Dewag (Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berlin S 14, Wallstr. 58) beantwortet Anfragen über Höhe der Hypotheken, Bedingungen, Auszahlungsjah, Zins, Amortisation usw.

**Geschichtliche Daten
aus der Afri-Bewegung**



Begründer des AfA-Bundes

16. Nov. 1907: Spaltung des „Hauptausschusses für die Herbeiführung der Pensionsversicherung der Angestellten“ auf einer Tagung in Frankfurt am Main.
20. Dez. 1907: Beschluß der in der Minderheit verbliebenen Verbände auf Schaffung einer besonderen Organisation.
22. Febr. 1908: Gründung der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ in Berlin.
24. Okt. 1913: Gründung der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht“.
26. April 1914: Kongreß für das einheitliche Angestelltenrecht in Berlin.
25. Sept. 1917: Ausbau der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht“ zur „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände“ — AfA —.
28. Nov. 1917: Der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ und der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht“ waren fast durchweg dieselben Verbände angeschlossen. Nachdem später die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände ihren Aufgabenkreis auf alle Gebiete der Sozialpolitik einschließlich der Angestelltensicherung ausgedehnt hatte, wurde die Freie Vereinigung zugunsten der AfA am 28. November 1917 aufgelöst.
3. Okt. 1921: Ausbau der „AfA“ zum „Allgemeinen freien Angestelltenbund“ (AfA-Bund) auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß in Düsseldorf.



AlfA-Kongresse

- 1.—3. Ott. 1921: 1. AlfA-Gewerkschaftskongress in Düsseldorf.
15.—17. Juni 1925: 2. AlfA-Gewerkschaftskongress in München.
11. Dezemb. 1925: Außerordentliche Vorstandskonferenz in Berlin, Rathaus.
1.—4. Ott. 1928: 3. AlfA-Gewerkschaftskongress in Hamburg.

Gründungstage der Verbände

- Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Hamburg — 7. Juni 1897.
Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands. Verschmelzung mit dem Zentralverband der Handlungsgehilfen — 1. Januar 1913.
Verband der Büroangestellten Deutschlands, Berlin — 14. Januar 1894.
Verband der Deutschen Versicherungsbeamten, München — 7. September 1908.
Zentralverband der Angestellten, Berlin (ZdA). Nach Verschmelzung der vorgenannten Verbände begründet 9. September 1919.
Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, später „Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes“, Berlin — 30. Juni 1895. Verschmelzung mit dem ZdA — 29. Mai 1921.
Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf (DWW) — April 1884.
Werkmeisterverband für das Deutsche Buchbindergewerbe und verw. Berufe. Verschmelzung mit dem DWW 1. Januar 1920.
Deutscher Vorzeichner-Verband, Dortmund. Verschmelzung mit dem DWW 1. Mai 1920.

- Deutscher Techniker-Verband, Berlin (DTB) — 3. Aug. 1884.
Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin (Butabi) — 7. Mai 1904.
Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butabi). Nach Verschmelzung beider vorgenannten Verbände begründet 27. Mai 1919.
Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner, Berlin — 8. April 1908. Verschmelzung mit dem DTB (nachher Butabi) April 1919.
Deutscher Steiger-Verband, Essen, Verschmelzung mit dem Butab — November 1918.
Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Berlin — September 1912. Namensänderung in
Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten — September 1920.
Deutscher Chorsänger- und Ballett-Verband, Mannheim — 1. Oktober 1884 — Namensänderung in
Deutscher Chorsängerverband und Tänzerbund E. V. — 1. März 1928.
Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Essen-Ruhr — 1906.
Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin — 17. Juli 1871.
Internationale Artistenloge, Berlin — 5. April 1901.
Mit der IAL haben sich vereinigt:
die Süddeutsche Artistengemeinschaft, München — Anfang 1922,
der Freie Artistenverband, Berlin — 1923.
Deutscher Polierbund, Braunschweig — 10. August 1902.
Namensänderung in
Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig — 16. April 1922.

Deutscher Zuschneider-Verband, Berlin — 1891. Namensänderung in

Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktrices,
Hamburg — 5. August 1919.

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Hochseefischerei, Wedel i. Holst. — 18. Februar 1921. Nach Verschmelzung mit dem „Verein Seeschiffer auf kleiner Fahrt“.

Verband Deutscher Nautiker, Hamburg — Juni 1923.
Namensänderung in

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsfahrt und Hochseefischerei, Hamburg — Sept. 1925.

Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg — 1893. Nach Verschmelzung mit dem Verband Deutscher Schiffingenieure.

Verband Deutscher Schiffingenieure und Seemajenisten, Hamburg — 30. Juli 1919. Namensänderung in

Verband Deutscher Schiffingenieure — 2. August 1925.

Werkmeisterverband der Schuhindustrie Frankfurt a. M. — 1907.

UFA-Bund Polnisch-Oberschlesien, Rattowitz — 22. Ott. 1922.

Allgemeiner freier Angestelltenbund

(UFA-Bund)

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstr. 7

Angeschlossene Verbände

Zentralverband der Angestellten, Berlin SO 36, Oranienstraße 40/41.

Vorsitzender: Otto Urban.

Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf, Schließbach 13/15/11.
Vorsitzender: Hermann Busmann.

Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.
Vorsitzender: Hermann Wachow.

Baum-, Werk- und Schachtmeisterbund für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig, Schleinickstraße 24.
Vorsitzender: Johann Bergerich.

Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten, Berlin W 8, Französische Straße 21.
Vorsitzender: Benno Marx.

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin W 62, Reichstraße 11.
Präsident: Carl Wallauer.

Internationale Artistenloge, Berlin NW 7, Friedrichstr. 94a.
Präsident: Alfred Fössl.

Verband Deutscher Schiffingenieure, Hamburg 3, Johannisbollwerk 19.
Vorsitzender: Richard Greese.

Werkmeisterverband der Schuhindustrie, Frankfurt a. Main, Elbestraße 10.
Vorsitzender: Paul Pfeiffer.

Deutscher Chorländerverband und Tänzerbund e. V., Mannheim L 14,9, Postfach 316.
Vorsitzender: Eugen Friedebach.

Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Essen-West, Linneburger Straße 6.
Vorsitzender: Karl Schmitz.

Verband der Zuschnieder, Zuschniederinnen und Direktoren, Hamburg, Admiralitätsstraße 19.
Vorsitzender: Wilhelm Wasimann.

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsfahrt und Hochseefahrt, Altona a. d. E., Schlesische 6.
Vorsitzender: Wilhelm Uhlenbrück.

WBL-Bund Polnisch-Oberschlesien, Rattowitz, August-Schneider-Straße 8.
Vorsitzender: Richard Dörrn.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zweigewerkschaftliche Grundsätze	3
Hauptung	9
Satzung für die WBL-Bundskartelle	27
Satzung für die WBL-Ortskartelle	33
Richtlinien für die Anerkennung einer Verbandsortsgruppe als WBL-Ortskartell und Nominierung von WBL-Vertrauensmännern	41
Organisationsverträge der freigewerkschaftlichen Spartenverbände der Angestellten, Arbeiter und Beamten	45
Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstütingen von Streiks in genannten Betrieben	55
Richtlinien für die Prozeßvertretung durch den WBL-Bund	65
Richtlinien für die Übernahme von Funktionärsposten und die Teilnahme an WBL-Sitzungen	69
Mahlzeiten für die Erstattung und Schulung der Betriebs- und Angestelltenräte	73
Richtlinien für die Zusammenfassung der WBL-Knappenschafts-Angestelltenältesten	77
Richtlinien für die Erstattung und Schulung der WBL-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden, in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und den sonstigen Organen der Sozialversicherung	79
Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen WBL-Bund, Demow und WBL	81
Geschichtliche Daten aus der WBL-Bewegung:	
Vorläufer des WBL-Bundes	89
WBL-Kongresse	90
Gründungsstage der Verbände	90
Allgemeiner freier Angestelltenbund (WBL-Bund)	93